

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XXXIV. Jahrgang Nr. 12

Ausgegeben in Gifhorn am 30.11.07



<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b><u>Seite</u></b>
<b>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES</b>		
	Richtlinien zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen	641
	Öffentliche Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung einer Legehennenfarm in Meinersen	647
	1. Nachtragshaushaltssatzung 2007	649
<b>B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN</b>		
STADT GIFHORN	Genehmigung der 97. Änderung des Flächennutzungsplans (Freizeitgelände Krähenberg) - Teilplan 3	651
	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 21 „Freizeitgelände Krähenberg“, Ortschaft Wilsche	653
STADT WITTINGEN	---	
GEMEINDE SASSENBURG	---	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	---	
SAMTGEMEINDE BROME		
Gemeinde Ehra-Lessien	1. Nachtragshaushaltssatzung 2007	655
Gemeinde Rühren	Bebauungsplan „Am Sportplatz“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung	656
	1. Nachtragshaushaltssatzung 2007	657

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	Satzung über die Benutzung des Waldbades	658
Gemeinde Oberholz	1. Nachtragshaushaltssatzung 2007	663
Gemeinde Steinhorst	1. Nachtragshaushaltssatzung 2007	665
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	- - -	
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Didderse	Baumschutzsatzung	666
	1. Nachtragshaushaltssatzung 2007	669
Gemeinde Meine	1. Nachtragshaushaltssatzung 2007	671
Gemeinde Schwülper	1. Nachtragshaushaltssatzung 2007	672
SAMTGEMEINDE WESENDORF	- - -	

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

Friedhofszweckverband Tiddische	Haushaltssatzung 2007	673
	Bekanntmachung über die Auflösung des Friedhofszweckverbandes Tiddische	675

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

Ev.-luth. Liebfrauen Kirchengemeinde Brome in Brome	Friedhofsgebührenordnung	675
Ev.-luth. St. Georgs-Kirchengemeinde Steinhorst in Steinhorst	Friedhofsgebührenordnung	678
	Friedhofsordnung mit Anhang über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale	681

## A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

### **Förderung von Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)**

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze gewährt der Landkreis Gifhorn Zuschüsse für kleine und mittelständische Unternehmen.
- 1.2 Die Gewährung dieser Zuschüsse erfolgt unter Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU-Freistellungsverordnung), veröffentlicht im Amtsblatt L 10/33 der Europäischen Gemeinschaft vom 13.01.2001, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt L 368/85 der Europäischen Gemeinschaft vom 23.12.2006.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Gifhorn als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Landkreis Gifhorn setzt hierfür Mittel aus dem sog. „Regionalisierten Teilbudget“ entsprechend der Rahmenregelung des Landes Niedersachsen für die Aufstellung und Genehmigung von kommunalen Richtlinien zur kommunalen Förderung von KMU aus dem Schwerpunkt 1 des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung in der Fondsperiode 2007 - 2013 ein.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gefördert werden folgende Investitionsvorhaben im Gebiet des Landkreis Gifhorn:
  - Errichtung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens 1 Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird.
  - Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 15 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um 1 Vollzeitdauerarbeitsplatz erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden.
  - Verlagerung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 15 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um 1 Vollzeitdauerarbeitsplatz erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden.
  - Erwerb einer von der Stilllegung bedrohten oder bereits stillgelegten Betriebsstätte, sofern dieser unter Marktbedingungen erfolgt.
  - Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte, wenn dies dem Fortbestand des Betriebes und der Sicherung des überwiegenden Teiles der ansonsten gefährdeten Arbeitsplätze dient.

Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind.

- 2.2 Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen, sowie Aushilfskräfte, Praktikanten, Heimarbeiter und ABM-Kräfte bleiben unberücksichtigt.
- 2.3 Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie ein Vollzeitdauerarbeitsplatz gewertet (Ausnahme: Bepunktung und Scoring).

### **3. Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen mit Sitz im Landkreis Gifhorn bzw. der Absicht, einen Geschäftssitz im Landkreis Gifhorn zu errichten. Nicht antragsberechtigt sind Betriebe die aufgrund einer mangelnden Qualität des Vorhabens bei der NBank bereits abgelehnt wurden sowie Unternehmen aus den Sektoren Land-/Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur. Die Kumulierung einer GA/EFRE-Förderung der NBank mit Mitteln aus dieser Förderrichtlinie ist ausgeschlossen.  
Es besteht ein Kumulierungsverbot zwischen der GA- und der kommunalen KMU-Richtlinie. Anträge, bei denen nach den einschränkenden Landeskriterien eine Förderung nicht vorgesehen ist, werden nach Absprache mit dem Landkreis Gifhorn an diesen abgegeben. Wurde ein Antrag seitens des Landes abgelehnt, ist eine Förderung aus der kommunalen Richtlinie ausgeschlossen.
- 3.2 Kleine Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie werden gem. der Empfehlung der Kommission, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20.05.2003, definiert als Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € haben.
- 3.3 Mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie werden danach definiert als Unternehmen, die nicht kleine Unternehmen sind und weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € haben.
- 3.4 Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem antragstellenden KMU verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden KMU hinzuzurechnen. 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte des antragstellenden KMU dürfen sich nicht im Besitz eines oder mehreren Unternehmen befinden, die nicht der KMU-Definition entsprechen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission enthaltenen Berechnungsmethoden. Es gilt der Sitz der rechtlich selbstständigen Betriebsstätte.

### **4. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen**

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Landkreis Gifhorn, Abteilung Wirtschaft und Finanzen, als bewilligende Stelle vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind. Dabei ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. In den Fällen, in denen gem. lfd. Nr. 2.1 eine Arbeitsplatzerrichtung Voraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Erhalt der Bestätigung der grundsätzlichen Förderung geschaffen und besetzt wurden.

- 4.2 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.
- 4.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens auf mindestens 25.000 € belaufen.
- 4.4 Es muss ein in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Förderbedingungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben handelt.
- 4.5 Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens fünf Jahren zweckgebunden verwendet werden.
- 4.6 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht stillgelegt oder aus dem Landkreis Gifhorn hinaus verlagert werden.
- Sollte innerhalb von fünf Jahren der Betrieb oder Teile des Betriebes auf andere übertragen oder zur Nutzung überlassen werden, ist vertraglich zu regeln, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie sowie aufgrund dieser Richtlinie ergangenen Bescheide auch übertragen werden.
- 4.7 Die durch die Zuwendung neu geschaffenen und gesicherten Dauerarbeitsplätze müssen mindestens fünf Jahre nach Auszahlung der letzten Rate des Zuschusses erhalten bleiben.
- 4.8 Mit dem Vorhaben ist spätestens zwei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.
- 4.9 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf maximal 15 Monate nach Ablauf des Bewilligungsjahres begrenzt.
- 4.10 Für eine Bewilligung von Förderzuschüssen sind positive Stellungnahmen der zu beteiligenden Institutionen erforderlich.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

- 5.1 Die Beihilfe wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt
- bei kleinen Unternehmen bis zu 15 %,
  - bei mittleren Unternehmen bis zu 7,5 %
- der förderfähigen Investitionskosten, höchstens jedoch 100.000 €. Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionskosten maßgeblich.
- 5.3 Gefördert wird die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

5.4 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Sollzinsen
- Erwerb von Grundstücken für einen Betrag, der 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben übersteigt
- Waren
- Werk- und Verbrauchsstoffe
- Verkehrs- und Transportmittel des Verkehrssektors
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Ausgaben für den Wohnungsbau
- Skonto/Rabatt
- Ersatzbeschaffungen
- Geringwertige Wirtschaftsgüter
- Tätigkeiten, die die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang 1 des EG-Vertrages aufgeführten Waren zum Gegenstand haben
- Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen sowie Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren anhängig gemacht werden
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
- Eigengesellschaften der Landkreise und Städte

5.5 Von der Förderung ausgeschlossene Finanzierungsformen:

- Leasing
- Mietkauf (nur wenn Aktivierung beim Kapitalgeber erfolgt)

5.6 Von der Förderung sind grundsätzlich umfasst:

- Immaterielle Wirtschaftsgüter (Rechte, Patente, Lizenzen)
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter, sofern diese nicht schon einmal gefördert wurden

Allerdings ist über die Förderfähigkeit dieser Kosten im Einzelfall und nach gesonderter Prüfung zu entscheiden.

5.7 Bei der einzelbetrieblichen Investitionsförderung gem. Nr. 2.1 dieser Richtlinie beträgt der bei gleich hoher Mitfinanzierung durch die jeweilige Standortgemeinde von Landkreis und Standortgemeinde gemeinsam aufgebrauchte Förderanteil bis zu 50 % v. H. (d. h. im Rahmen der Freistellungsverordnung bis zu max. 7,5 v. H. der förderfähigen Investitionssumme bei kleinen und 3,75 v. H. bei mittleren Unternehmen). Ohne Mitfinanzierung der jeweiligen Standortgemeinde erfolgt keine Förderung.

5.8 Bei Abweichungen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall der Kreisausschuss des Landkreises Gifhorn.

5.9 Die nach dieser Richtlinie gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen, gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenzen der Förderung nicht überschreiten.

## **6. Verfahren**

- 6.1 Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind vor Beginn der Maßnahme (vgl. Nr. 4.1) unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an den Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, zu richten.

Ein Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist zulässig. Mit der Genehmigung einer Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmebeginn wird noch keine Entscheidung über die Gewährung einer Förderung getroffen.

Vor Bewilligung einer Zuwendung oder Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns darf mit dem Investitionsvorhaben nicht begonnen werden.

- 6.2 Die in den Anträgen gemachten Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung.

- 6.3 Über die Auszahlung des Zuschusses wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweises durch den Landkreis Gifhorn entschieden. Die Entscheidung wird unter der Berücksichtigung des vorliegenden Bepunktungs- und Scoringsystems getroffen. Das Bepunktungs- und Scoringsystem ist dieser KMU-Richtlinie beigelegt. Der Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, ist unter der Verwendung des erforderlichen Vordruckes zusammen mit Originalbelegen oder einzeln vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer testierte Kopien innerhalb von einem Monat einzureichen. Mittelanforderungen sind entsprechend des Fortschritts der Maßnahme möglich, wenn mindestens 50 % des förderfähigen Investitionsvolumens verausgabt wurden. Für die einzureichenden Unterlagen gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

- 6.4 Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist, ggf. zuzüglich Zinsen, zurückzuzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden.

Dies gilt insbesondere, wenn

- die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht für die Dauer von 5 Jahren zweckgebunden verwandt werden oder
- die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht für die Dauer von 5 Jahren geschaffen und besetzt werden.

In besonderen Ausnahmefällen kann die bewilligende Stelle von einer Rückforderung absehen.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung einschließlich Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

- 6.5 Der Landkreis Gifhorn hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen. Ebenso bleiben Prüfungsverfahren des Landes, des Bundes oder der EU vorbehalten.

- 6.6 Die Belege und sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind 10 Jahre nach Prüfung des Verwendungsnachweises und vollständiger Auszahlung des Zuschusses, mindestens jedoch bis zum 31.12.2022, aufzubewahren.
- 6.7 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen, insbesondere einer Veröffentlichung ihrer Förderdaten nach der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission zuzustimmen (VO (EG) Nr. 1828/2006 vom 08.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 371/1 , Art. 7 Ziff. 2. d) vom 08.12.2006).

## **7. Inkrafttreten, Zeitliche Befristung**

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013.

### **Bepunktungs- und Scoring-Kriterien des Landkreises Gifhorn zur Ermittlung von Prioritäten für die einzelbetriebliche Zuschuss-Förderung aus dem Schwerpunkt 1 des Regionalisierten Teilbudgets**

Kriterien	Höchstpunktzahl	Punktzahl
<b>Kleine Unternehmen</b>	<b>40</b>	
<b>Mittlere Unternehmen</b>	20	
<b>Erhöhung Dauerarbeitsplätze (DAPI.)</b>		
> 20	<b>10</b>	
> 10	40	
> 5	30	
> 1	20	
um 1	10	
<b>Besetzung DAPI. mit Empfängern von Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende nach dem SGB II</b>	<b>10</b>	
<b>Investitionskosten je DAPI./Ausbildungsplatz</b>		
< 50.000 €	<b>40</b>	
< 100.000 €	30	
< 125.000 €	20	
< 150.000 €	0	
<b>Schaffung von Ausbildungsplätzen (je Platz 10 Punkte, max. 50)</b>	<b>50</b>	
<b>Pro Vorförderung <sup>1)</sup> Punktabzug in Höhe von 50</b>	- 50	
<b>Verwendungsnachweis aus Vorförderung noch nicht abgeschlossen (Abzug)</b>	- 20	
<b>Erhöhung der Arbeitsplätze, die in besonderer Weise geeignet sind, Familie und Beruf zu verbinden</b>		
> 50 %	<b>20</b>	
< 50 %	10	
<b>Sicherung der Betriebsnachfolge</b>		
- Nachfolger wird bereits eingearbeitet	<b>30</b>	
- Nachfolgeregelung bereits vertraglich geregelt	20	
- Betriebsnachfolge ist in Planung	10	

<b>Nachhaltige/umweltbezogene Investitionen und Maßnahmen</b>		
- Anschaffungen, die über die gesetzlichen Rahmenbedingungen weit hinausgehen	<b>40</b>	
- Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes mit Bestätigung der Umsetzung von besonders umweltentlastenden und nachhaltigeren Investitionen	30	
- Umstellung der Prozesse aufgrund umweltfreundlicher/nachhaltiger Aspekte	20	
- Anschaffung energiesparender Maschinen/Wirtschaftsgüter	10	
<b>Innovativer Charakter</b>		
- Entwicklung eines neuen Produkts	<b>30</b>	
- Entwicklung eines neuen innovativen Produktionsprozesses	10	
<b>Besondere Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Landkreis Gifhorn</b>	<b>60</b>	
<b>Gesamtpunktzahl (Höchstpunktzahl)</b>	<b>370</b>	2)

**Anmerkungen:**

<sup>1)</sup> Zu berücksichtigen sind Förderungen innerhalb der letzten 6 Jahre. Maßgeblich ist jeweils das Datum der Bewilligung.

<sup>2)</sup> Vorhaben mit einer negativen Punktzahl oder einer Punktzahl von < 50 sind grundsätzlich für eine Ablehnung vorzuschlagen.

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die egga-Landei GmbH, Gewerbering 31a, 49393 Lohne, beabsichtigt, ihre in Meinersen, Oheweg 1 (Flur 4, Flurstücke 212/1 und 213/3), bestehende Legehennenfarm zu modernisieren. Die Anlage soll im August 2008 in Betrieb genommen werden.

Die vorhandenen Gebäude sollen abgerissen und die Haltungssysteme den geänderten Haltungsnormen angepasst werden. Zukünftig sollen in der Legehennenfarm insgesamt 393.120 Legehennen in sog. Kleingruppen gehalten werden. Zusätzlich soll eine Kotverladehalle und eine Packstelle errichtet werden.

Die Errichtung und der Betrieb der vorgenannten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470).

Gemäß Nr. 8.1. a) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert am 23.03.2007 (Nds. GVBl. S. 125), ist der Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 b Abs. 1 i. V. m. Nr. 7.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitsstudie können

**vom 10.12.2007 – 09.01.2008**

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

**Landkreis Gifhorn**

Fachbereich Umwelt – Zimmer II/111  
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

montags – freitags	8.30 – 12.00 Uhr
donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

**Samtgemeinde Meinersen**

Rathaus, Bauamt  
Hauptstraße 1, 38536 Meinersen

montags	8.00 – 12.00 Uhr
dienstags	8.00 – 12.00 Uhr
donnerstags	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**24.01.2008**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht wird, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich eines Erörterungstermins mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden sollen. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.

Ein evtl. Erörterungstermin wird festgelegt auf

**Dienstag, 04.03.2008, ab 10.00 Uhr  
beim Landkreis Gifhorn, Großes Sitzungszimmer  
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn.**

Beim Erörterungstermin werden formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BlmSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gifhorn, 15.11.2007

Landkreis Gifhorn

Marion Lau  
Landrätin

---

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

des Landkreises Gifhorn

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 11.10.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes/Wirt- schaftsplanes <u>einschl. des Nachtrages</u> gegenüber bisher		nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt					
die Einnahmen	12.476.200	0	151.565.400	164.041.600	164.041.600
die Ausgaben	5.508.900	0	158.532.700	164.041.600	164.041.600
b) im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen	1.243.600	0	20.524.400	21.768.000	21.768.000
die Ausgaben	1.243.600	0	20.524.400	21.768.000	21.768.000

c) Der Wirtschaftsplan des Rettungsdienstes wird nicht geändert.

d) Der Wirtschaftsplan des Kreisbildungszentrums wird nicht geändert.

e) Der Wirtschaftsplan der Abfallwirtschaft wird

im Erfolgsplan nicht geändert.

im Vermögensplan

die Einnahmen	240.000	0	3.910.100	4.150.100
die Ausgaben	240.000	0	3.910.100	4.150.100

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.039.100 € um 106.800 € erhöht und damit auf 4.145.900 € neu festgesetzt.

Im Vermögensplan des Rettungsdienstes des Landkreises Gifhorn werden Kredite für Investitionen (Kreditermächtigungen) nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Kreisbildungszentrums werden Kredite für Investitionen (Kreditermächtigungen) nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Abfallwirtschaft werden Kredite für Investitionen (Kreditermächtigungen) nicht veranschlagt

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 999.400 € um 120.000 € erhöht und damit auf 1.119.400 € neu festgesetzt.

Im Vermögensplan des Rettungsdienstes des Landkreises Gifhorn werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Kreisbildungszentrums werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Abfallwirtschaft werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite durch die Sonderkasse des Rettungsdienstes des Landkreises Gifhorn aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite durch die Sonderkasse des Kreisbildungszentrums des Landkreises Gifhorn aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite durch die Sonderkasse der Abfallwirtschaft des Landkreises Gifhorn aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden nicht geändert.

§ 6

Die Beiträge zur Kreisschulbaukasse werden nicht geändert.

Gifhorn, den 11.10.2007

Marion Lau  
Landrätin

II.

**Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 65 NLO i. V. m. §§ 87 Abs. 2, 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 (in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung) NGO und 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport am 26.11.2007 unter dem Aktenzeichen 32.118-10302-151 (07) erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 65 NLO i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.12.2007 bis einschl. 11.12.2007 zur Einsichtnahme im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, in der Abteilung 1.4, öffentlich aus.

Gifhorn, den 28.11.2007

Marion Lau  
Landrätin

---

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

**Bekanntmachung**

Die am 02.07.2007 vom Rat der Stadt Gifhorn beschlossene **97. Änderung des Flächennutzungsplans (Freizeitgelände Krähenberg) – Teilplan 3** ist mit Verfügung des Landkreises Gifhorn vom 05.11.2007, Az.: 8/6121-02/00/97, genehmigt worden.

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht. Die Planunterlagen mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus nachfolgendem Übersichtsplan.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 698 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Änderung des Flächennutzungsplans nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4 a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3.) die Vorschriften über die Begründung der Flächennutzungsplanänderung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Flächennutzungsplanänderung oder ihre Entwürfe unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Gemeinde über die Flächennutzungsplanänderung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 97. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Gifhorn, 13.11.2007

Birth  
Bürgermeister

(L. S.)

---

### **Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 02.07.2007 folgenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

• **Bebauungsplan Nr. 21 „Freizeitgelände Krähenberg“, Ortschaft Wilsche**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der o. g. Bebauungsplan bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die jeweilige Lage und der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ergeben sich aus nachfolgendem Übersichtsplan.<sup>2</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4 a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 698 dieses Amtsblattes

- 3.) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

- 1.) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2.) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3.) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- 4.) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des

Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlischt nach Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gifhorn, 13.11.2007

Birth (L. S.)  
Bürgermeister

---

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Ehra-Lessien für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien in seiner Sitzung am 24.10.2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des <u>Haushaltsplanes</u> <u>einschließlich der Nachträge</u> gegenüber bisher      nunmehr festgesetzt auf	
a) im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahmen	93.500 €	0 €	1.089.100 €	1.182.600 €
die Ausgaben	26.500 €	0 €	1.326.900 €	1.353.400 €
b) im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	0 €	41.200 €	179.100 €	137.900 €
die Ausgaben	0 €	41.200 €	179.100 €	137.900 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Inanspruchnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung um 21.200 € vermindert und damit auf 10.500 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € erhöht und nunmehr auf 13.000 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 360.000 € um 30.000 € erhöht und damit auf 390.000 € neu festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Ehra-Lessien, den 24.10.2007

Gemeinde Ehra-Lessien

Reissig  
Bürgermeisterin

#### II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 20.11.2007 - Az.: FB 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 13.12. bis einschließlich 21.12.2007 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Ehra-Lessien, den 26.11.2007

Reissig  
Bürgermeisterin

---

#### **Bekanntmachung**

der Gemeinde Rühren

Der Rat der Gemeinde Rühren hat mit Beschluss vom 15.11.2007 den Bebauungsplan „Am Sportplatz“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung, im Ortsteil Eischott als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>3</sup>

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Rühren einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 699 dieses Amtsblattes

gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Peters  
Bürgermeister

(L. S.)

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Rühren für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 15.11.2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des <u>Haushaltsplanes</u> <u>einschließlich der Nachträge</u> gegenüber bisher		nunmehr festgesetzt auf
a) im Verwaltungs- haushalt					
die Einnahmen	148.600 €	0 €	2.201.600 €		2.350.200 €
die Ausgaben	75.800 €	0 €	2.274.400 €		2.350.200 €
b) im Vermögens- haushalt					
die Einnahmen	59.400 €	0 €	617.100 €		676.500 €
die Ausgaben	59.400 €	0 €	617.100 €		676.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Rühen, den 15.11.2007

Gemeinde Rühen

Peters  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 23.11.2007 – Az.: FB 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 13.11. bis einschl. 21.11.2007 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Rühen, den 27.11.2007

Peters  
Bürgermeister

---

**Satzung über die Benutzung des Waldbades der  
Samtgemeinde Hankensbüttel**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 15.10.2007 folgende Satzung erlassen:

I.

§ 1

**Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Samtgemeinde Hankensbüttel betreibt zur Pflege der Gesundheit und zur Freizeitgestaltung ihrer Bürger das Freibad „Waldbad Hankensbüttel“, in der Straße „Im Ziegelgehege“, als öffentliche Einrichtung.
2. Die Benutzung des Bades wird auf die sommerliche Badesaison beschränkt. Als solche gilt grundsätzlich die Zeit vom 15.05. bis 15.09. eines jeden Jahres. Die Samtgemeindeverwaltung kann abweichende Regelungen treffen. Beginn und Ende der Badesaison werden öffentlich bekannt gegeben.

3. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Badebetrieb an.

## **§ 2 Badegäste**

1. Die Benutzung des Waldbades richtet sich nach öffentlichem Recht, insbesondere nach den Vorschriften dieser Satzung.
2. Die Benutzung steht jedermann frei. Ausgenommen sind jedoch Personen mit ansteckenden Krankheiten und Betrunkene. Personen, die hilfsbedürftig sind, können in Begleitung einer Vertrauensperson oder einer Pflegekraft das Bad besuchen. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung von Erwachsenen oder Kindern über 14 Jahren aufsuchen.

## **§ 3 Verwaltung und Beaufsichtigung**

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Waldbades obliegt der Samtgemeinde Hankensbüttel als öffentliche Aufgabe. Sie bedient sich zu deren Führung eines/einer hauptamtlichen Schwimmmeisters/Schwimmmeisterin/Fachkraft für Bäderbetriebe und der ihm/ihr nachgeordneten Hilfskräfte (Badepersonal). Diese Bediensteten nehmen ihre Aufgabe gegenüber Benutzern als Amtspflicht wahr.
2. Der/Die Schwimmmeister/in/Fachkraft für Bäderbetriebe übt das Hausrecht auf dem Gelände des Waldbades im Auftrag der Samtgemeinde Hankensbüttel aus.

## **§ 4 Unfälle**

1. Bei drohenden oder eingetretenen Unfällen, insbesondere in den Badebecken, ist sofort das Badepersonal zu benachrichtigen. Jeder Schwimmer ist verpflichtet, Hilfe zu leisten.
2. Bei Alarmsignal des Badepersonals sind die Becken sofort von allen Badegästen zu verlassen. Die Rettungsgeräte dürfen nur im Notfall benutzt werden. Die Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Hinweisschilder sind zu beachten.

## **§ 5 Haftung**

1. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

3. Bei Verlust der Zugangsberechtigung von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt.

## **§ 6 Gebühren**

Für die Benutzung des Waldbades werden Gebühren nach der Gebührensatzung für das Walbad der Samtgemeinde Hankensbüttel erhoben.

## **II. Badeordnung**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 7 Verhalten in den Anlagen**

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit im Waldbad.
2. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft. Nicht gestattet ist insbesondere das Lärmen, der Betrieb von Rundfunk-, Phongeräten und Musikinstrumenten, das Rauchen in sämtlichen Räumen und auf den Beckenumgängen, Ausspucken, Wegwerfen von Glas, Flaschen oder anderen scharfen Gegenständen sowie das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren. Papier, Blech und sonstige Abfälle sind in die aufgestellten Papier- und Abfallkörbe zu werfen.
3. Jedes ambulante Gewerbe, Werbung, Veranstaltungen und Vorfürhungen bedürfen besonderer schriftlicher Erlaubnis durch die Samtgemeindeverwaltung. Die Verteilung von Druckschriften, berufsmäßiges Fotografieren und Geldsammlungen sind ebenfalls erlaubnispflichtig.
4. Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Die Zugangswege zum Haupteingang sind freizuhalten.

#### **§ 8 Öffnungszeiten**

1. Das Freibad ist während der Saison wochentags von 08.00 bis 20.00 Uhr sowie sonn- und feiertags von 09.00 bis 19.00 Uhr geöffnet. Eine halbe Stunde vor Schluss der täglichen Badezeit wird der Badebetrieb eingestellt und die Kasse geschlossen. Einlass findet nicht mehr statt.
2. Es bleibt vorbehalten, an einzelnen Tagen aus besonderem Anlass die Badezeiten zu ändern, den Betrieb einzuschränken oder bei Überfüllung den Zutritt für Besucher zeitweise zu sperren. Ein Anspruch auf Ersatz oder Rückvergütung der entrichteten Benutzungsgebühr besteht in diesen Fällen nicht.
3. Übungs- und Prüfungsstunden oder Veranstaltungen von Vereinen oder Schulen sind während der allgemeinen Badezeit nach besonderem Plan und nur nach Vereinbarung durchzuführen.
4. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei geschlossenen Personengruppen ist der jeweilige Leiter für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

**§ 9  
Eintritt**

1. Die Benutzung des Bades ist nur nach Lösen einer Eintrittskarte an der Waldbadkasse oder nach Vorzeigen der Saisonkarte zulässig.  
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der im § 6 genannten Gebührensatzung.
2. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

**B. Bekleidung**

**§ 10**

Zwischen Ablegen und Wiederanlegen der Straßenkleidung ist der Aufenthalt im Freibad nur in angemessener Badekleidung zulässig. Angemessen ist Bekleidung, die nicht gegen die Regeln des Anstandes und der Sitte verstößt. Die Entscheidung trifft der/die Schwimmmeister/in/Fachkraft für Bäderbetriebe.

**§ 11**

Das An- und Auskleiden ist nur in den dafür bestimmten Umkleieräumen und in Wechselkabinen getrennt für weibliche und männliche Badegäste erlaubt. Die gemeinsame Benutzung einer Wechselkabine ist unzulässig; dieses gilt nicht für Kinder unter 10 Jahren in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten. Die Zeit für die Benutzung der Wechselkabine ist soweit wie möglich einzuschränken.

An Tagen mit starkem Badebetrieb kann das Aus- und Ankleiden im Freien vom Schwimmmeister/in/Fachkraft für Bäderbetriebe für Gruppen von Besuchern, insbesondere für Kinder unter 10 Jahren, gestattet werden.

**C. Bade- und Spielbetrieb**

**§ 12  
Hygiene**

1. Zur Vermeidung von Verunreinigungen sollen vor Benutzung der Duschen und Badebecken die Toiletten aufgesucht werden.
2. Vor dem Betreten der Badebecken ist der Körper unter den Duschen gründlich zu waschen. In den Badebecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor der Benutzung der Badebecken ist untersagt. Das Auswaschen und Spülen der Badekleidung in den Becken ist nicht erlaubt.

**§ 13  
Beckenzugang**

Der Zugang zu den Badebecken ist nur nach langsamem und vorsichtigem Durchschreiten der Durchwatbecken gestattet.

**§ 14  
Schwimmbecken**

1. Das Schwimmerbecken und die Sprunganlage dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen die Beckenumgänge des Schwimmerbeckens und der Sprunganlage nur auf eigene Gefahr betreten.

2. Nichtschwimmern steht das Nichtschwimmerbecken mit der Rutschbahn und kleinen Kindern das Planschbecken zur Verfügung.

### **§ 15 Anlagennutzung**

1. In das Schwimmerbecken darf nur von den Stirnseiten gesprungen werden.
2. Die Benutzung der gesamten Anlage, insbesondere der Schwimmbecken, der Sprunganlage und der Rutschbahn, ist nur nach Freigabe durch den/die Schwimmmeister/in/Fachkraft für Bäderbetriebe gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr. Während des Sprungbetriebes darf das Sprungbecken nur von den Springern benutzt werden. Es darf nur einzeln und geradeaus gesprungen werden. Nach dem Sprung ist der Sprungbereich sofort zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten.
3. Die Samtgemeinde haftet nicht für Unfälle und Schäden, die sich durch die Benutzung des Bades, insbesondere durch Baden, Springen oder Turnen ergeben. Bei Anspruch auf Schadenersatz ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **§ 16 Benutzung von Badeutensilien**

1. Die Benutzung von Schwimfflossen, Schwimmreifen, Luftkissen (Luftmatratzen) Tauchbrillen und Schnorcheln ist nur nach Absprache mit dem/der Schwimmmeister/in/Fachkraft für Bäderbetriebe im Schwimmbecken gestattet.
2. Kinderspielzeug für Wasserspiele darf nur bei geringem Besuch vorbehaltlich der jederzeitigen Untersagung durch den/die Schwimmmeister/in/Fachkraft für Bäderbetriebe genutzt werden.

### **§ 17 Ballspiele**

Ball- und andere Spiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und soweit andere Badegäste nicht belästigt werden.

### **§ 18 Schwimmunterricht**

1. Der/Die Schwimmmeister/in/Fachkraft für Bäderbetriebe erteilt bei Bedarf Schwimmunterricht.
2. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

## **III. Ordnungsvorschriften**

### **§ 19 Pflege der Anlage**

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen und Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz.
2. Vorgefundene Beschädigungen, Verunreinigungen oder sonstige Mängel sollen sofort dem Badepersonal gemeldet werden.



§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahme	1.900	0	470.400	472.300
die Ausgabe	1.900	0	470.400	472.300
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahme	130.000	0	3.000	133.000
die Ausgabe	130.000	0	3.000	133.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Oberholz, den 5. November 2007

Rodewald  
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 21.11.2007 - AZ: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.12. bis einschl. 11.12.2007 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Obernholz, den 27.11.2007

Rodewald  
Bürgermeister

---

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Steinhorst für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Steinhorst in seiner Sitzung am 22. Oktober 2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahme	0	17.900	2.178.400	2.160.500
die Ausgabe	0	17.900	2.178.400	2.160.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahme	233.500	0	554.700	788.200
die Ausgabe	233.500	0	554.700	788.200

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Steinhorst, 22. Oktober 2007

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Bieber

(L. S.)

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.12.2007 bis einschließlich 11.12.2007 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Steinhorst, den 27.11.2007

Hasselmann  
Bürgermeister

---

### **Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Didderse**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Didderse in seiner Sitzung am 12.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Didderse innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

§ 2

**Schutzzweck**

Der Baumbestand in der Gemeinde Didderse wird

- zur Belebung, Gliederung und besonderen Prägung des Orts- und Landschaftsbildes,
- zur Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,
- als Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

- zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas und der Luftqualität,
- als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten,
- aufgrund seiner Bedeutung für die Erholung und das Naturerleben des Menschen gemäß § 28 NNatG zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

### § 3 Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind
- a) alle Laubbäume einschließlich ihres Wurzelwerks mit einem Stammumfang von 110 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Einzelbäume der Gattung Eibe, Rotdorn, Weißdorn und Maulbeere sind ab einem Mindeststammumfang von 30 cm geschützt. Liegt der Baumkronenansatz unter 100 cm, ist der Stammumfang unterhalb des Kronenansatzes maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.
  - b) alle Laubgehölze einschließlich ihres Wurzelwerks, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen von a) nicht erfüllt sind oder diese nach Abs. (2) vom Schutz ausgenommen wären.
  - c) die nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen einschließlich ihres Wurzelwerks unabhängig von der Gehölzart und dem Stammumfang.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf
- a) Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,
  - b) Birken, Weiden, Pappeln, Nadelgehölze außer Eiben,
  - c) Gehölze, die nach anderen Rechtsbereichen (z. B. Landeswaldgesetz, Niedersächsisches Naturschutzgesetz) geschützt sind.

### § 4 Erlaubte und verbotene Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung geschützter Bäume, ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzungen und Gewässerunterhaltungsmaßnahmen erlaubt.
- (2) Erlaubt sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar auftretenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde unverzüglich – spätestens jedoch am darauffolgenden Werktag – von den ausführenden Personen anzuzeigen.
- (3) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume ohne Genehmigung (§ 5) zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung liegt insbesondere vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. Unter die Verbote des Abs. (1) fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch
- a) Schädigungen der Borke und der Rinde,
  - b) Befestigungen des Wurzelbereiches (Fläche unter der Baumkrone),
  - c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen,
  - d) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Unkrautvernichtungsmitteln, Ölen, Laugen, Säuren, Salzen, Farben, Abwässer etc.,

- e) Zuführen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- f) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
- g) Anwendung von Streusalzen,
- h) Anbringen oder Verankern von Gegenständen, die die Bäume gefährden bzw. schädigen können.

## § 5

### **Ausnahmen, Befreiungen und Ersatzpflanzungen**

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
  - a) ein Baum krank ist und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann,
  - b) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
  - c) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - d) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb),
  - e) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen nach § 53 NNatG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn
  - 1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  - 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Gemeinde Diederse unter Darlegung der Gründe schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen.
- (4) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (5) Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

## § 6

### **Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt bzw. eine Bauvoranfrage gestellt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art und der Stammumfang einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist ein schriftlicher Antrag auf Erlaubnis gemäß § 5 Abs. (3) dem Bauantrag beizufügen.

§ 7

**Folgenbeseitigung bei ungenehmigten Eingriffen**

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neupflanzung von heimischen standortgerechten Bäumen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten beschränkt.
- (3) Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch nach Abs. (2) nicht zu, hat er Maßnahmen der Gemeinde zur Folgenbeseitigung nach Abs. (1) zu dulden.

§ 8

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Erlaubnis zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt oder als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter duldet,
  - b) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt,
  - c) seinen Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 6 Abs. 2 NGO mit einer Geldbuße bis zu 5000,-- € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 9

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Didderse, den 3. September 2007

Moos  
Bürgermeister

---

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung**

der Gemeinde Didderse für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Didderse in der Sitzung am 15. November 2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	212.800	0	706.500	919.300
die Ausgaben	212.800	0	706.500	919.300
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	53.600	0	172.000	225.600
die Ausgaben	53.600	0	172.000	225.600

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Didderse, den 15. November 2007

Moos  
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.12. bis einschließlich 11.12.2007 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Didderse, den 28.11.2007

Moos  
Bürgermeister

---

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Meine für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Meine in der Sitzung am 18. Oktober 2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nummehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	259.500	0	5.696.800	5.956.300
die Ausgaben	259.500	0	5.696.800	5.956.300
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	221.400	0	1.631.300	1.852.700
die Ausgaben	221.400	0	1.631.300	1.852.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Meine, den 18. Oktober 2007

Kielhorn  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.12. bis einschließlich 11.12.2007 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Meine, den 07.11.2007

Kielhorn  
Bürgermeisterin

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Schwülper für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Schwülper in der Sitzung am 8. November 2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	298.700	0	4.062.400	4.361.100
die Ausgaben	298.700	0	4.062.400	4.361.100
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	61.000	0	1.001.400	1.062.400
die Ausgaben	61.000	0	1.001.400	1.062.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Schwülper, den 8. November 2007

Lestin  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.12. bis einschl. 11.12.2007 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Schwülper, den 27.11.2007

Lestin  
Bürgermeister

---

C. BEKANNTMACHUNGEN DES ZWECKVERBÄNDE

I.

**Friedhofszweckverband Tiddische**

Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 7 und 11 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Verbandsausschuss des Friedhofszweckverbandes Tiddische in der Sitzung am 08.11.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	20.600 €
in der Ausgabe auf	30.000 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahmen auf	2.300 €
in der Ausgabe auf	2.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000 € festgesetzt.

Tiddische, den 08.11.2007

Friedhofszweckverband Tiddische

Meyer  
Vorsitzender

Bammel  
Geschäftsführer

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO i. V. m. § 16 Abs. 4 NKomZG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 23.11.2007 - AZ: FB 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 13.12. bis einschl. 21.12.2007 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Tiddische, den 27.11.2007

Bammel  
Geschäftsführer

---

**Bekanntmachung**

**Auflösung des Friedhofszweckverbandes Tiddische**

Das Verbandsmitglied Samtgemeinde Brome hat seine Mitgliedschaft im Friedhofszweckverband Tiddische zum 31.12.2007 gekündigt.

Der Friedhofszweckverband Tiddische löst sich im Sinne des § 13 Absatz 1 der Satzung des Friedhofszweckverbandes Tiddische mit Ablauf des 31.12.2007 auf.

Brome, 09.11.2007

Meyer  
Verbandsvorsitzender

---

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

Friedhofsgebührenordnung  
für den Friedhof der  
Ev.-luth. Liebfrauen Kirchengemeinde Brome in Brome

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Liebfrauen Kirchengemeinde Brome in Brome hat der Kirchenvorstand am 26.06.07 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1  
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2  
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3  
Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4  
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen; die Kosten dafür sind vom Schuldner zu tragen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für Personen ab 6. Lebensjahr - für 30 Jahre -:                | 490,-- € |
| b) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - für 30 Jahre -: | 360,-- € |

2. Wahlgrabstätte:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:                    | 540,-- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 18,-- €  |

3. Urnenreihengrabstätte:

- |                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 310,-- € |
|---------------------------------|----------|

4. Urnenwahlgrabstätte:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:                    | 360,-- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 12,-- €  |

5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

a) Bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 4 a). Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepasst.

b) Bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2 b) oder 4 b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

6. Urnenreihengrabstätte für anonyme Bestattung:

- |                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 500,-- € |
|---------------------------------|----------|

7. Rasenurnenreihengrabstätte ohne Kosten des Grabsteines

- |                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 690,-- € |
|---------------------------------|----------|

8. Rasenreihengrabstätten ohne Kosten des Grabsteines

- |                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 810,-- € |
|---------------------------------|----------|

9. Rasenwahldoppelgrabstätten ohne Kosten des Grabsteines

für 30 Jahre - je Grabstelle -: 900,-- €

10. Urnengemeinschaftsgrabstelle:

für 30 Jahre - je Grabstelle -  
einschl. Namensinschrift auf Gemeinschaftsgrabstein: 1.040,-- €

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer 150,-- €

2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle  
- je Bestattungsfall -: 200,-- €

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube und ggf. Entfernung der Grünbepflanzung:

1. für eine Urnenbestattung: 50,-- €

IV. Genehmigungsgebühren für Umbettungen:

1. für die Ausgrabung einer Leiche: 60,-- €

2. für die Ausgrabung einer Asche: 60,-- €

Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich zu den Gebühren zu III. ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes zu zahlen.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einschließlich der laufenden Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts:

a) für stehende Grabmale - je Grabmal -: 60,-- €

b) für liegende Grabmale und Kissensteine - jeweils -: 20,-- €

Vorzeitige Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist:

- Einebnung des Grabes, Kosten pro Stunde pro Pers. 20,-- €

Zahlung nach geschätztem Aufwand vor Einebnung,

- Raseneinsaat, pauschal 30,-- €  
und

- Rasenpflege pro Jahr 30,-- €

Die Gebühren sind vor Einebnung gesamt zu bezahlen.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8  
Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Brome, den 26.06.07

Der Kirchenvorstand:

gez. Proft, P.  
Vorsitzender

Siegel

gez. Blech  
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wittingen, den 11.10.07

Der Kirchenkreisvorstand:

gez. Berndt, Sup.  
Vorsitzender

Siegel

gez. Salefsky, P.  
Kirchenkreisvorsteher

---

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der  
Ev.-luth. St. Georgs-Kirchengemeinde Steinhorst in Steinhorst

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Georgs-Kirchengemeinde Steinhorst in Steinhorst hat der Kirchenvorstand am 16.10.2007 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1  
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2  
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberichtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3  
Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4  
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen; die Kosten dafür sind vom Schuldner zu tragen.

§ 5  
Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6  
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:	
a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre -:	240 €
b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre -:	150 €
2. Wahlgrabstätte:	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:	300 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	10 €
3. Urnenreihengrabstätte:	
für 30 Jahre - je Grabstelle -:	120 €
4. Urnenwahlgrabstätte:	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:	150 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	5 €
5. Anonyme Urnenreihengrabstätte:	
für 30 Jahre - je Grabstelle -:	450 €

6. Rasenreihengrabstätte:  
für 30 Jahre - je Grabstelle -: 870 €
7. Rasenwahldoppelgrabstätten:  
für 30 Jahre - je Grabstelle -: 870 €
8. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:  
a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2. a) oder 4. a) <sup>1</sup>  
b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2. b) oder 4. b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Genehmigungsgebühren für Umbettungen: <sup>2</sup>

1. für die Ausgrabung einer Leiche: 100 €  
2. für die Ausgrabung einer Asche: 50 €

III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einschließlich der laufenden Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): 30 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Steinhorst, den 24.10.2007

Der Kirchenvorstand:

gez. W. Pelzer  
Vorsitzende

gez. G. Trunkwalter  
Kirchenvorsteher

<sup>1</sup> Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepasst.

<sup>2</sup> Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu II. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wittingen, den 05.11.2007

Der Kirchenkreisvorstand:

gez. M. Berndt, Sup.  
Vorsitzender

gez. Salefsky, P.  
Kirchenkreisvorsteher

---

## Friedhofsordnung

für den Friedhof  
der Ev.-luth. St. Georgs-Kirchengemeinde Steinhorst in Steinhorst

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Georgs-Kirchengemeinde Steinhorst am 16.10.2007 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

### II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

### IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 14a Urnenreihengrabstätten für anonyme Bestattung
- § 15 Urnenwahlgrabstätten

- § 16 Rasenreihengrabstätten
- § 17 Rasenwahldoppelgrabstätten
- § 18 Gemeinschaftsgrabstätte für Frühgeborene
- § 19 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 20 Bestattungsverzeichnis

#### V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 21 Gestaltungsgrundsatz
- § 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

#### VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 24 Allgemeines
- § 25 Grabpflege, Grabschmuck
- § 26 Vernachlässigung

#### VII. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 27 Genehmigungserfordernis
- § 28 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 29 Entfernung
- § 30 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

#### VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 31 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 32 Benutzung Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

#### IX. Haftung und Gebühren

- § 33 Haftung
- § 34 Gebühren

#### X. Schlussvorschriften

- § 35 Inkrafttreten

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1  
Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Georgs-Kirchengemeinde Steinhorst in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 24/1 der Flur 1 (alter Friedhof) und 532/144 der Flur 3 (neuer Friedhof), Gemarkung Steinhorst, in Größe von insgesamt 1,4933 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. St. Georgs-Kirchengemeinde Steinhorst.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Georgs-Kirchengemeinde Steinhorst hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## § 2

### Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

## § 3

### Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile, einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## II. Ordnungsvorschriften

## § 4

### Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

## § 5

### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden - zu befahren,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf den Friedhöfen zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## § 6

### Gewerbliche Arbeiten

(1) Die Gewerbetreibenden haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der oder die Gewerbetreibende nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei besonders schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 7

##### Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattungen leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

#### § 8

##### Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

#### § 9

##### Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

## § 10

### Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die Durchführung der Umbettung ist von dem oder der Nutzungsberechtigten schriftlich unter Vorlage der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde nach Abs. 2 bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Zudem hat sich der oder die Nutzungsberechtigte gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

## IV. Grabstätten

## § 11

### Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Reihengrabstätten                               | (§ 12)   |
| b) Wahlgrabstätten                                 | (§ 13)   |
| c) Urnenreihengrabstätten                          | (§ 14)   |
| d) Urnenreihengrabstätten für anonyme Bestattungen | (§ 14 a) |
| e) Urnenwahlgrabstätten                            | (§ 15)   |
| f) Rasenreihengrabstätten                          | (§ 16)   |
| g) Rasenwahldoppelgrabstellen                      | (§ 17)   |
| h) Gemeinschaftsgrabstätte für Frühgeborene        | (§ 18)   |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(6) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- |    |            |                  |               |                |
|----|------------|------------------|---------------|----------------|
| a) | für Särge  | von Kindern:     | Länge: 1,50 m | Breite: 0,90 m |
|    |            | von Erwachsenen: | Länge: 2,90 m | Breite: 1,50 m |
| b) | für Urnen: |                  | Länge: 1,00 m | Breite: 1,00 m |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(8) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(9) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(10) Die Nutzungsberechtigten müssen Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.) soweit erforderlich, vor der Beisetzung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(11) Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen aus Abs. 10 nicht nach und muss beim Ausheben der Gräber das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## § 12

### Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

## § 13

### Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 10 Jahre, im Ausnahmefall um 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der oder die Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. Eltern,
6. Geschwister,
7. Stiefgeschwister,
8. die nicht unter die Nrn. 1 - 7 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet der oder die Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung der oder des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrages der oder des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der oder die Nutzungsberechtigte kann zu ihren oder seinen Lebzeiten ihr oder sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Der oder die Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer oder seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat der oder die Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

## § 14

### Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Beisetzung einer Asche vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 14 a

Urnenreihengrabstätten für anonyme Bestattungen

- (1) Anonyme Bestattungen werden in einem dafür ausgewiesenen Grabfeld durchgeführt.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenreihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten für anonyme Bestattungen.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Beisetzung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16

Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Für die Kennzeichnung der Rasenreihengrabstätten ist eine Grabplatte in der Größe 60 x 40 cm rasenbündig auf der Grabstätte einzubauen. Erhabene Schriftzeichen auf den Grabplatten sind nicht erlaubt.
- (3) Die Pflege der Rasenfläche wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- (4) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzschalen ist nur auf der Grabplatte gestattet.

§ 17

Rasenwahldoppelgrabstätten

- (1) Rasenwahlgrabstätten werden mit zwei Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Für die Kennzeichnung der Rasenwahldoppelgrabstätten ist eine gemeinsame Grabplatte in der Größe B x H: 100 x 50 cm rasenbündig auf der Grabstätte einzubauen. Erhabene Schriftzeichen auf den Grabplatten sind nicht erlaubt.
- (3) Die Pflege der Rasenfläche wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- (4) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzschalen ist nur auf der Grabplatte gestattet. Eine gesonderte Bepflanzung ist nicht erlaubt.
- (5) Die Regelungen des § 13 Absatz (2) bis (5) gelten auch für Rasenwahldoppelgrabstätten.

§ 18

Gemeinschaftsgrabstätte für Frühgeborene

- (1) Die Gemeinschaftsgrabstätte für Frühgeborene ist eine besondere Grabstätte, auf der frühgeborene Leibesfrüchte mit einem Gewicht unter 500 g, die nicht bestattungspflichtig sind, bestattet werden können.

(2) Die Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte wird von der Kirchengemeinde vorgenommen.

#### § 19

##### Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als .x. Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

#### § 20

##### Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

### V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

#### § 21

##### Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

#### § 22

##### Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

#### § 23

##### Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale und sonstige Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

### § 24

#### Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder Dritte damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

### § 25

#### Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. Ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

### § 26

#### Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat der oder die Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der oder die Nutzungsberechtigte der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem

Fall die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der oder die Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der oder die unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck (auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten) entfernen bzw. entfernen lassen.

## VII. Grabmale und bauliche Anlagen

### § 27

#### Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die Nutzungsberechtigte, den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung,
- b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem oder der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 4.

§ 28

Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten in einem schriftlichen Vertrag gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten zu übernehmen.

In dem Vertrag ist weiterhin zu regeln, dass der oder die Nutzungsberechtigte alle anfallenden Kosten sowie die Verkehrssicherungspflicht für die o. g. Anlagen übernimmt.

Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Gräfte von den Nutzungsberechtigten restlos zu entfernen.

§ 29

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 27. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der oder die bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der oder die bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 30

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 31

Leichenhalle/Leichenkammer

(1) Die Leichenhalle/Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle/Leichenkammer von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 32

Benutzung Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle/Aussegnungshalle zur Verfügung. Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 33

Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 34

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 35

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 28.10.1988 außer Kraft.

Steinhorst, den 24.10.2007

Der Kirchenvorstand:

gez. W. Pelzer  
Vorsitzender

Siegel

gez. G. Trunkwalter  
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wittingen, den 05.11.2007

Der Kirchenkreisvorstand:

gez. M. Berndt, Sup.  
Vorsitzender

Siegel

gez. Salefsky, P.  
Kirchenkreisvorsteher

### **Anhang zur Friedhofsordnung**

#### Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

##### I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftliche Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört werden. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe o. Ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht.
7. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. a. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.

10. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
11. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

## II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestellt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
5. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräber erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
6. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
  - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
  - b) durch schöne Form,
  - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
  - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
7. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.
8. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmals nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmals sein.
9. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.
10. Nicht gestattet sind:
  - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 9. behandelter Zementmasse,
  - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
  - c) Grabmale mit Anstrich.

11. Nicht erwünscht sind Silber- und Goldschrift.
  12. Für den Teil zur freien Gestaltung bestehen keine Vorschriften.
-



Quelle: Auszug aus der Deutschen Grundkarte © 2005 GLK LGN



Geltungsbereich der  
97. Änderung des Flächennutzungsplanes  
(Freizeitgelände Krähenberg) - Teilplan 3  
zugleich  
Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes Nr. 21  
"Freizeitgelände Krähenberg", Ortschaft Wilsche



Stadt Gifhorn

